

Unterrichtsgeldpauschale (UGP)

Nach § 133 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) gilt § 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes für **außerplanmäßige Professor(inn)en, Honorarprofessor(inn)en und Privatdozent(inn)en** fort. Die hierzu vom damaligen Senator für Wissenschaft und Kunst erlassenen „Richtlinien über die Gewährung von Unterrichtsgeldpauschalen nach § 7 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes vom 21.2.1973“ (Dienstblatt Teil III/1973 S. 19) gelten insoweit ebenfalls weiter.

Danach erhalten Hochschullehrer, die weder Beamte noch Angestellte (der Hochschule) sind, soweit ihnen ein entgeltlicher Lehrauftrag nicht erteilt wurde, je Semesterwochenstunde eine UGP in folgender Höhe (umgerechnet in Euro):

apl. Professor(inn)en und Honorarprofessor(inn)en

102,26 €/SWS, höchstens jährlich 1.227,10 € (ehemals 200 DM, höchstens 2.400 DM)

Privatdozent(inn)en

76,69 €/SWS, höchstens jährlich 613,55 € (ehemals 150 DM, höchstens 1.200 DM)

Für Lehrtätigkeit von wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n auf Grund von unentgeltlichen Lehraufträgen an der Hochschule, an der sie beschäftigt sind, wird eine UGP nicht gewährt (Nr. 6 der RL).

Eine UGP darf nur gezahlt werden, wenn eine Lehrveranstaltung nach den Bestimmungen der Hochschule zustande kommt (u.a. muss die vorgeschriebene Mindestanzahl von Studierenden bzw. Hörern erreicht werden). Die Beschäftigungsdienststelle ist verpflichtet, regelmäßig die Voraussetzungen der UGP-Gewährung zu prüfen (Nr. 7 der RL).

Den Fakultätsverwaltungen ist die Zuständigkeit übertragen, Anträge auf UGP entgegenzunehmen, die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zu überwachen und die Abrechnung nach Ablauf des Semesters vorzunehmen. Dabei sind die Lehrveranstaltungen im Einzelnen zu erfassen und ggf. Einzelstunden in SWS umzurechnen.